

Satzung des Landkreises Saalekreis über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt beschließt der Kreistag des Landkreises Saalekreis folgende Satzung:

§ 1 Personenkreis

Der Landkreis Saalekreis kann Persönlichkeiten, die sich im Besonderen um das Wohl und die Entwicklung des Landkreises Saalekreis verdient gemacht und/oder zur Mehrung des Ansehens des Landkreises Saalekreis beigetragen haben, öffentlich ehren.

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Landrat und die Fraktionen des Kreistages.

(2) Die Vorschläge für das laufende Kalenderjahr sind dem Büro des Kreistages mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung bis zum 31. Oktober zuzuleiten.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten wird ein Gremium gebildet, dem der Landrat, der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages angehören.

(2) Das Gremium bestimmt aus den eingereichten Vorschlägen jährlich bis zu zwei Persönlichkeiten zur Ehrung.

§ 4 Ehrung

(1) Den verdienten Persönlichkeiten werden

- eine vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Ehrenurkunde,
- eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 250,00 Euro

überreicht.

(2) Die Ehrung erfolgt in einem festlichen Rahmen. Sie ist durch den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages vorzunehmen.

§ 5 Übergangsregelung

Vorschläge für die Ehrung im Jahr 2007 können bis zum 31.12.2007 eingereicht werden, die Ehrung erfolgt gemäß § 4 Abs.2 dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, 20. September 2007

Frank Bannert
Landrat